



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

5. August 1960

Nr. 4254

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat einen speziellen Bebauungsplan der Personen- und Fahrunterführung zur Genehmigung. Der Plan ist unter der Bezeichnung eines Situationsplanes der beschlossenen Personen- und Fahrunterführung an der Durchgangsstrasse Nr. 5 gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 6/1958 in der Zeit vom 8.2. - 7.3.1958 öffentlich aufgelegt. Dagegen wurden drei Einsprachen eingereicht, nämlich von der Ebauches S.A. Bettlach, Herrn Gottfried Widmer-Fluri und Frau Martha Vogt-Güggi. Die Einsprachen Ebauches und Widmer wurden in der Zwischenzeit vollumfänglich zurückgezogen, bzw. wurde die letztere durch Verkauf hinfällig. Frau Vogt zog ihren Rekurs vor der gemeinderätlichen Instanz unter dem Vorbehalt zurück, dass ihr Grundstück GB Nr. 221 mit einem 6-stöckigen Gebäude überbaut werden könne. Auf Grund der Einsprachen Vogt und Ebauches wurde die vorgesehene Personenunterführung um ca. 3.80 m nach Osten verschoben, sodass die vorgesehene Treppe als Ausgang zum Fussgängerstreifen in der Bahnhofstrasse nicht erstellt werden konnte. Gegen die Weglassung dieser Treppe reichte Herr Sansoni beim Regierungsrat nachträglich Beschwerde ein. Der vorliegende spezielle Bebauungsplan wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 26.1.1959 genehmigt.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Einsprecher sind zur Beschwerdeführung legitimiert. Es ist deshalb auf die Beschwerden, soweit sie noch aufrecht erhalten sind, einzutreten.

1. Beschwerde der Frau Vogt-Güggi: Diese wurde, wie erwähnt, unter dem Vorbehalt zurückgezogen, dass auf Grundstück GB Nr.

221 ein 6-stöckiger Bau erstellt werden solle. Es ist festzustellen, dass auch ohne den durch die Erstellung der Personenunterführung bedingten Landverlust wegen den gesetzlichen Abstandsvorschriften kein 6-stöckiges Gebäude unter den heutigen Verhältnissen errichtet werden kann, ganz abgesehen davon, dass das Baureglement der Einwohnergemeinde Bettlach im Maximum 5 Geschosse zulässt. Auf Grund des genehmigten Bebauungsplanes vom 29.4.1955 (RRB Nr. 1995) darf in dieser Zone 3 - 4 geschossig gebaut werden. Es muss auch gesagt werden, dass der vorliegende spezielle Bebauungsplan sich für die Liegenschaft Vogt wesentlich günstiger auswirkt. Eine 5-geschossige Ueberbauung lässt sich nur durch Aufstellung eines speziellen Bebauungsplanes in Zusammenhang mit der westlichen Nachbarliegenschaft verwirklichen. Grundsätzlich könnte der Regierungsrat einem solchen Plan zustimmen. Auch der Gemeinderat von Bettlach teilt diese Auffassung, sofern die gesetzlichen Abstandsvorschriften eingehalten werden. Aus den genannten Gründen bildet die vorliegende, unter einer Bedingung zurückgezogene Beschwerde, kein Hindernis zur Genehmigung des vorliegenden Planes. Es braucht deshalb nicht darauf eingetreten zu werden.

2. Beschwerde des Herrn Sansoni: Der Einsprecher macht geltend, dass durch Weglassung der genannten Aufgangstreppe sein Geschäft geschädigt werde, indem seine Kunden einen Umweg in Kauf nehmen müssen. Weil das Grundstück des Beschwerdeführers in keiner Weise tangiert wird, und andererseits aus technischen Gründen eine Erstellung der Treppenanlage unmöglich wurde, steht Herrn Sansoni kein Entschädigungsanspruch zu. Aus diesen Gründen kann auf die vorliegende Beschwerde nicht eingetreten werden.

Materiell kann dem vorliegenden Plan zugestimmt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Dem speziellen Bebauungsplan der Personen- und Fahrunterführung

Bettlach wird die Genehmigung erteilt.

2. Auf die Beschwerden der Frau Vogt-Güggi und des Herrn Sansoni wird nicht eingetreten.

Genehmigungsgebühr	Fr. 20.--	
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>	
Total	Fr. 34.--	(im Kontokorrent zu ver- ===== rechnen)KK

(Staatskanzlei Nr. 948)

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (3)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Strassenbauinspektor (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt I Solothurn " 1 " "
Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Gemeinde Bettlach (2), mit 2 genehmigten Plänen
Baukommission Bettlach (2)
Kant. Grundbuchinspektor, Olten
Frau Martha Vogt-Güggi, Grenchen
Herrn Sansoni, Kolonialwarenhandlung, Bettlach
Ebauches S.A. Bettlach
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)